Marktgemeinde St. Johann in Tirol
Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol

Protokoll

über die am **24. November 2020** von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr im Kaisersaal unter dem Vorsitz von Bürgermeister Hubert Almberger abgehaltene

43. Gemeinderatssitzung (Gemeinderatsperiode 2016 – 2022)

Anwesend: Simon Aschaber, Hanspeter Ellmerer, Alois Foidl, Christine Gschnaller, MSc, Susanne Hartrumpf, Andrea Hauser, Mag. Leopold Hofinger, Melanie Hutter, Michael Laner, Heribert Mariacher, Claudia Pali, Siegfried Pürstl, Petra Sojer, MSc, Robert Steger, Brigitte Wallner, Peter Wallner, Robert Wurzenrainer, Dr. Georg Zimmermann

Entschuldigt: Johann Mayr (Ersatz: Michael Laner), Christine Bernhofer (Ersatz: Brigitte Wallner), Andreas Schramböck, BA (Ersatz: Siegfried Pürstl)

Unentschuldigt: niemand

Schriftführer: Dr. Ernst Hofer, MBA

Tagesordnung

I. Berichte des Bürgermeisters

- Präsentation des Zubaus beim Feuerwehrhaus (Vortragende: Michael Schenk und Anton Rieser)

II. Anträge des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes

1) Mittelfreigabe für die Planung des Zubaus beim Feuerwehrhaus und Delegation der Zuschlagsentscheidungen an den Gemeindevorstand

III. Berichte und Anträge der Ausschüsse

1) <u>Bauausschuss</u>
   1) Entscheidung über Stellungnahmen:
      a) Gst. 2918/18, 2918/27 und 2918/28 (Ohlms Tirol GmbH)
      b) Gst. 255, 565/1, 565/4 und 570 (Dominik Haas und weitere)
   2) Erlassung von Bebauungsplänen:
      a) Gst. 2794/7 (Unterberger Immobilien GmbH, Patrick Neuner, Manuel Stajan, und andere)
      b) Gst. 2918/31 (M-Preis, Johann Mayr und Josef Mayr)
      c) Gst. 104/24 und 104/25 (Leopoldine Ortner, Gerhard Ortner und Heipo B.V.)
      d) Gst. .1108, .1109 und .1111 (Neue Heimat Tirol Gemeinnützige Wohnung-GmbH)

2) <u>Finanzausschuss</u>
   1) Abschluss eines Darlehensvertrags (Bauhoferweiterung)

3) <u>Umweltausschuss</u>
   1) Neuerlassung von umweltbezogenen Förderrichtlinien

IV. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Am Beginn der Sitzung sind 19 Gemeinderäte anwesend.

I. Berichte des Bürgermeisters

- Präsentation des Zubaus beim Feuerwehrhaus (Vortragende: Michael Schenk und Anton Rieser)

  Michael Schenk und Anton Rieser erläutern mithilfe einer planlichen Darstellung den geplanten Zubau beim Feuerwehrhaus.

  Die planliche Darstellung ist diesem Gemeinderatsprotokoll als **Anlage A** angehängt.

II. Anträge des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes

1) <u>Mittelfreigabe für die Planung des Zubaus beim Feuerwehrhaus und Delegation der Zuschlagsentscheidungen an den Gemeindevorstand</u>

   Der Bürgermeister erläutert den Sachverhalt. Anschließend erklärt der Amtsleiter die zwei Aspekte des nachstehenden Beschlusses (Mittelfreigabe, Delegation an den Gemeindevorstand).

   Beschluss (19:0):

   Für die Planung des Zubaus beim Feuerwehrhaus werden **EUR 108.000,00** brutto freigegeben.
   HHSt. 163050-010001

   In Zusammenhang mit der Verwirklichung des Vorhabens „Zubau beim Feuerwehrhaus“ werden dem Gemeindevorstand gemäß § 30 Abs. 2 lit. b Z 1 TGO die Entscheidungen über Zuschläge (Zuschlagsentscheidungen nach § 142 Bundesvergabegesetz 2018) übertragen.

Der Bürgermeister bedankt sich anschließend beim Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr St. Johann in Tirol, Michael Schenk, für die Tätigkeiten und den Einsatz der Feuerwehrmitglieder.

III. Berichte und Anträge der Ausschüsse

1) Bauausschuss

1) Entscheidung über Stellungnahmen:

a) Gst. 2918/18, 2918/27 und 2918/28 (Ohlms Tirol GmbH)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes.

Beschluss (18:1): [Ablehnung in Form der Enthaltung]

Der Stellungnahme von Johann Mayr wird keine Folge gegeben, und der Bebauungsplan für die Gst. 2918/18, 2918/27 und 2918/28 („*Dampflfeld Ohlms*“ von Dr. Erich Ortner vom 8. September 2020) wird erlassen.

b) Gst. 255, 565/1, 565/4 und 570 (Dominik Haas und weitere)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes.

Beschluss (17:2):

Der Stellungnahme von Bianca Reiter wird keine Folge gegeben, und der Bebauungsplan für die Gst. 255, 565/1, 565/4 und 570 („*Almdorf 34/34a/37*“ von Dr. Erich Ortner vom 28. Mai 2020) wird erlassen.

2) Erlassung von Bebauungsplänen:

a) Gst. 2794/7 (Unterberger Immobilien GmbH, Patrick Neuner, Manuel Stajan, und andere)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes.

Beschluss (19:0):

Der von Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf vom 22. September 2020 („*Wirtschaftspark*“) über die Änderung des Bebauungsplans vom 12. Oktober 2015 („*20/2015 Wirtschaftspark*“), zu Zahl RoBau 2-416/327/2-2016 aufsichtsbehördlich geprüft, wird gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 64 Abs. 1 TROG 2016 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplans. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

b) Gst. 2918/31 (M-Preis, Johann Mayr und Josef Mayr)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes.

Beschluss (17:2):

Der von Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf vom 14. September 2020 („*17/2020 Mpreis Dampflfeld*“) über die Änderung des (allgemeinen und ergänzenden) Bebauungsplans vom 17. September 2004 („*09/0420*“), zu Zahl Ve1-2-416/38-2 aufsichtsbehördlich geprüft, wird gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 64 Abs. 1 TROG 2016 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des Be-

bauungsplans. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

c) Gst. 104/24 und 104/25 (Leopoldine Ortner, Gerhard Ortner und Heipo B.V.)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes.

Beschluss (18:1):

Der von Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf vom 20. Oktober 2020 („*Ortner/Heipo*“) über die Änderung des (allgemeinen und ergänzenden) Bebauungsplans vom 25. September 1997 („*09/9740*“), zu Zahl Ve1-546-416/134-1 aufsichtsbehördlich genehmigt, wird gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 64 Abs. 1 TROG 2016 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplans. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

d) Gst. .1108, .1109 und .1111 (Neue Heimat Tirol Gemeinnützige Wohnung-GmbH)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes.

Beschluss (19:0):

Der Entwurf des Bebauungsplans für die Gst. .1108 und .1109 sowie für einen Teil des Gst. .1111 von Dr. Erich Ortner vom 20. Oktober 2020 („*NHT Oberhofenweg*“) wird gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 64 Abs. 1 TROG 2016 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplans. Dieser Beschluss

wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

2) Finanzausschuss

1) Abschluss eines Darlehensvertrags (Bauhoferweiterung)

Der Finanzverwalter erläutert den Sachverhalt.

Beschluss (19:0):

Für die Bauhoferweiterung wird mit der Raiffeisenbank Kitzbühel-St. Johann eGen, Achenweg 16, 6370 Kitzbühel (FN 39656v), ein Darlehensvertrag zu nachstehenden Konditionen abgeschlossen.

Darlehenshöhe	**EUR 2.800.000,00**
Laufzeit	Zehn Jahre
Tilgung	Halbjährliche Kapitaltilgung, beginnend am 30. April 2021
Spesen	Sämtliche Spesen sind in den Konditionen enthalten
Vorzeitige Rückzahlung	Spesenfrei unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich
Basis (Referenzzinssatz)	6-Monats-Euribor mit Weitergabe des Minus
Aufschlag	0,6 %
Mindestverzinsung	0 %

3) Umweltausschuss

1) Neuerlassung von umweltbezogenen Förderrichtlinien

Die Sachbearbeiterin des Umweltausschusses, Elisabeth Pali, MA erläutert den Sachverhalt mithilfe einer PDF-Datei, mit welcher die ab 1. Jänner 2021 geltenden umweltbezogenen Förderrichtlinien erklärt werden.

Beschluss (19:0):

Die nachstehenden umweltbezogenen Förderrichtlinien werden erlassen.

Förderrichtlinien 2021

A. Mobilität

I. Zielsetzung

2017 hatte die Mobilität in Tirol einen Endenergieverbrauchsanteil von 36 % und einen Anteil von 40 % an den gesamten Treibhausgasen. Seit den 1990ern haben tirolweit die Treibhausemissionen im Verkehrssektor um 87 % zugenommen. Diese Zahlen sprechen für eine Trendwende. Als Gemeinde fördern wir daher zukunftsfähige Mobilitätsformen, wobei wir besonders Familien ansprechen möchten und einen Anreiz zum Umstieg aufs Fahrrad bieten.

II. Förderungsvoraussetzungen

Antragsberechtigte und allgemeine Bestimmungen

Um eine Förderung können natürliche Personen ansuchen, die ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde St. Johann in Tirol haben.

Die Förderung kann nur einmal pro Kalenderjahr beantragt werden. Nach Förderzusage ist der Förderwerber für drei Jahre für die selbe Förderung gesperrt.

Gefördert wird nur der Kauf von neuen Produkten von einem hierzu befugten Händler. Die Vorlage einer entsprechenden Rechnung und der Nachweis der Zahlung sind Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung. Der Händler muss bestätigen, dass das die geförderten Gegenstände den einschlägigen kraftfahrrechtlichen und straßenpolizeilichen Vorschriften entspricht. Dies muss in schriftlicher Form erfolgen. Ist das Fahrrad in einer Registrierungsdatenbank registriert, entfällt der Nachweis durch die Händlerbestätigung.

Anforderung bei City(E-)Bikes:

Das Rad muss auf die universelle Verwendbarkeit im Alltag ausgelegt sein („Alltagsrad“)

Die Anschaffung (Rechnungsdatum) muss nach dem 1. Jänner 2021 erfolgt sein.

Nicht förderbare Vorhaben

Nicht gefördert werden Eigenbauanhänger sowie Anhänger, deren Verwendung auf öffentlichen Straßen rechtlich nicht zulässig ist. Alle Fahrzeuge und Produkte müssen den einschlägigen kraft- und straßenpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Dieses Erfordernis ist durch eine schriftliche Bestätigung des befugten Händlers nachzuweisen.

Art und Ausmaß der Förderung

Förderobergrenze

Die Höhe der Mobilitätsförderungen beträgt 25 % des Kaufpreises, aufgerundet auf volle Fünf-Euro-Beträge. Die maximale Summe ist folgendermaßen festgelegt:

Fördergegenstand	maximale Fördersumme in Euro
Fahrradkindersitz	**50**
Fahrradanhänger	**150**
Fahrrad-Tandemsystem	**50**
Lastenfahrrad (für Kinder und Lasten)	**200**
City(E-)Bike für Erwachsene	**150**
E-Lastenfahrrad	**300**
E-Moped	**300**

Art der Förderung

Es handelt sich um einen nicht rückzahlbaren Einmalzuschuss. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Prüfung der Originalrechnungen und wird in Form von St. Johanner Einkaufsgutscheinen ausbezahlt.

Ausschluss des Rechtsanspruches

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung durch die Marktgemeinde St. Johann in Tirol besteht nicht.

III. Antrag und Erledigung

Der Förderantrag ist vorzugsweise mittels Onlineformular bei der Marktgemeinde St. Johann in Tirol einzureichen. Die im Formular angeführten und zur weiteren Beurteilung des Antrages notwendigen Unterlagen sind im Upload-Fenster hochzuladen.

IV. Pflichten des Förderungswerbers

Der Förderungswerber ist verpflichtet, die Förderungsmittel widmungsgemäß zu verwenden. Der Förderungswerber muss sich schriftlich mit allfälligen Bedingungen und Auflagen sowie mit der Kontrolle der geförderten Maßnahmen und der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel durch die Marktgemeinde St. Johann in Tirol einverstanden erklären.

V. Widerruf oder Rückforderung der Förderung

Die Förderung kann widerrufen oder zurückgefordert werden, wenn

a) der Förderungsnehmer zur Erlangung der Förderung unrichtige Angaben gemacht odermaßgebliche Tatsachen verschwiegen hat;
b) der Förderungsnehmer die Kontrolle der durchgeführten Maßnahmen verweigert.

VI. Dauer der Förderung

Die Förderdauer beginnt am 1. Jänner 2021 und endet bei Ausschöpfung des Fördertopfes, längstens jedoch am 31. Dezember 2022.

B. Energie

Umstellung einer fossilen Heizungsanlage (Öl, Gas, Kohle)
auf eine Heizungsanlage mit erneuerbaren Energieträgern

I. Zielsetzung

Die Schwerpunkte einer nachhaltigen Entwicklung sind die Reduktion des Energieverbrauches sowie die Sicherung einer nachhaltigen und modernen Energieversorgung. Das Ziel für Tirol ist, bis 2050 den Energieverbrauch zu halbieren und vollständig aus erneuerbaren Energieträgern zu decken. Der Gebäudesektor ist mit 16 % der drittgrößte Treibhausgasemittent in Tirol. Über 40 % des gesamten Tiroler Energiebedarfs wird für Gebäude verbraucht; daher ist es notwendig, hier anzusetzen. Mit einer Förderung zum Heizungstausch leistet die Gemeinde einen Beitrag zur Erreichung der Tiroler Energie-Autonomie-Ziele.

II. Förderungsvoraussetzungen

Antragsberechtigte und allgemeine Bestimmungen

Um eine Förderung können natürliche Personen ansuchen, die ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde St. Johann in Tirol haben.

Die Förderung kann nur einmal pro Kalenderjahr beantragt werden. Darüber hinaus ist eine Förderung ausgeschlossen, wenn ein Haushaltsmitglied des Förderwerbers im gleichen Kalenderjahr bereits die gleiche Förderung erhalten hat (nur eine gleiche Förderung je Kalenderjahr je Haushalt).

Gefördert wird nur der Kauf von neuen Produkten von einem hierzu befugten Händler. Die Vorlage einer entsprechenden Rechnung und der Nachweis der Zahlung sind Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung.

Die Anschaffung (Rechnungsdatum) muss nach dem 1. Jänner 2021 erfolgt sein.

Die Förderung gilt für Heizungssysteme, die als Hauptheizungen installiert werden:

- Biomasseheizungsanlagen (Pellets, Hackschnitzel, Stückholz)
- Wärmepumpen
  - Sole / Wasser
  - Wasser / Wasser
  - Luft / Wasser mit einer Jahresarbeitszahl > 3,0
- Anschluss bei der Ortswärme St. Johann in Tirol GmbH

Nicht förderbare Vorhaben

Die Förderung gilt nicht für Neubauten.

Art und Ausmaß der Förderung

Förderungsobergrenze

Die Förderung beträgt **500 Euro** und beschränkt sich auf Heizungssysteme, die älter als zehn Jahre sind.

Art der Förderung

Es handelt sich um einen nicht rückzahlbaren Einmalzuschuss. Die Überweisung der Förderung an das angegebene Konto erfolgt nach Vorlage und Prüfung der Originalrechnungen.

Ausschluss des Rechtsanspruchs

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung durch die Marktgemeinde St. Johann in Tirol besteht nicht.

III. Antrag und Erledigung

Der Förderantrag ist vorzugsweise mittels Onlineformular bei der Marktgemeinde St. Johann in Tirol einzureichen. Die im Formular angeführten und zur weiteren Beurteilung des Antrages notwendigen Unterlagen sind im Upload-Fenster hochzuladen.

IV. Pflichten des Förderungswerbers

Der Förderungswerber ist verpflichtet, die Förderungsmittel widmungsgemäß zu verwenden. Der Förderungswerber muss sich schriftlich mit allfälligen Bedingungen und Auflagen sowie mit der Kontrolle der geförderten Maßnahmen und der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel durch die Marktgemeinde St. Johann in Tirol einverstanden erklären.

V. Widerruf oder Rückforderung der Förderung

Die Förderung kann widerrufen oder zurückgefordert werden, wenn

a) der Förderungsnehmer zur Erlangung der Förderung unrichtige Angaben gemacht odermaßgebliche Tatsachen verschwiegen hat;
b) der Förderungsnehmer die Kontrolle der durchgeführten Maßnahmen verweigert;
c) die Heizungsanlage nicht den in Tirol geltenden Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien entspricht.

VI. Dauer der Förderung

Die Förderdauer für die Umstellung einer fossilen Heizungsanlage auf eine Heizungsanlage mit erneuerbaren Energieträgern beginnt am 1. Jänner 2021 und endet bei Ausschöpfung des Fördertopfes, längstens jedoch am 31. Dezember 2022.

Heribert Mariacher zeigt sich erfreut, dass hier nicht nach dem sogenannten Gießkannenprinzip gefördert werde, sondern zielgerichtet.

IV. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Sportpass. Claudia Pali erkundigt sich nach dem aktuellen Stand beim Sportpass. Der Bürgermeister berichtet daraufhin von einem Beschluss des Gemeindevorstands vom April 2020, wonach die Gemeinde den einzelnen Sportpass mit 30 Euro fördere (maximale Förderhöhe: 25.000 Euro). Claudia Pali ist mit diesem Beschluss zufrieden und hofft, dass ein solcher auch im Jahr 2021 erfolgen werde.

Flurwächter. Robert Wurzenrainer bedauert, dass die Marktgemeinde St. Johann in Tirol noch keinen Flurwächter in ihren Diensten habe. Sie hätte hier im Bezirk Kitzbühel eine „*Vorreiterrolle*“ einnehmen können, welche nunmehr von der Nachbargemeinde Kirchdorf in Tirol besetzt sei. Der Amtsleiter teilt mit, dass geplant sei, im Zuge eines noch zu gründenden Gemeindeverbandes zur Bekämpfung illegaler Freizeitwohnsitze Personal auch in Form von (teilzeitbeschäftigten) Flurwächtern zur Verfügung zu stellen.

Bergbahn. Heribert Mariacher drängt darauf, den Geschäftsführer der St. Johanner Bergbahnen Gesellschaft m.b.H. zur nächsten Gemeinderatssitzung einzuladen.

Livestream. Claudia Pali glaubt, dass in Zeiten eines Lockdowns ein Livestream der Gemeinderatssitzung angebracht wäre.

Pandemieauswirkungen. Der Bürgermeister berichtet, dass der Weihnachtsmarkt aufgrund der Covid-19-Pandemie abgesagt habe werden müssen. Der Organisatorin des Weihnachtsmarkts, die Ortsmarketing St. Johann in Tirol GmbH, sei es indes gelungen, das Institut eines sogenannten „*Einkaufsbutler*“ zu installieren („*tolle Geschichte*“). Auch den Jungbauern hätten einen „*Besorgungsdienst*“ (etwa für Einkäufe in Apotheken) eingerichtet („*tolle Aktion*“).

Keine Gießkanne. Abschließend lobt der Bürgermeister die bereits von Heribert Mariacher angesprochene Vermeidung des Gießkannenprinzips bei Subventionen der Gemeinde. Die betreffenden Obleute der Ausschüsse hätten sich hier sehr „*diszipliniert*“ verhalten, worauf er, der Bürgermeister, „*stolz*“ sei.

Dieses Protokoll enthält eine Anlage.

St. Johann in Tirol, 24. November 2020

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer: Gemeinderäte:

feuerwehr st.johann in tirol

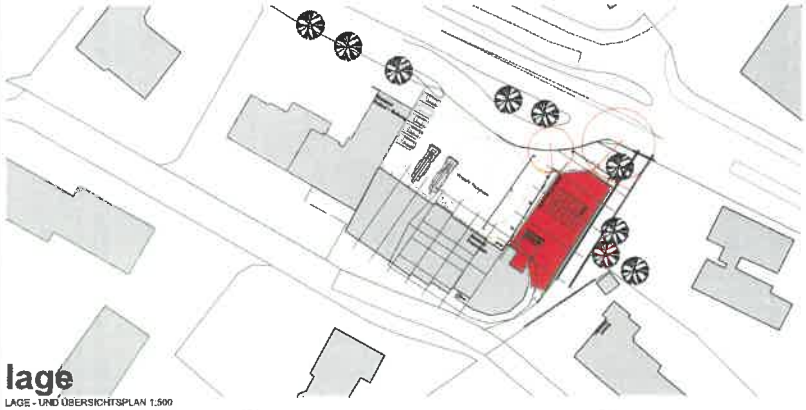

lage

LAGE - UND ÜBERSICHTSPLAN 1:500

-1

GRUNDRISS UNTERGESCHOSS 1:200

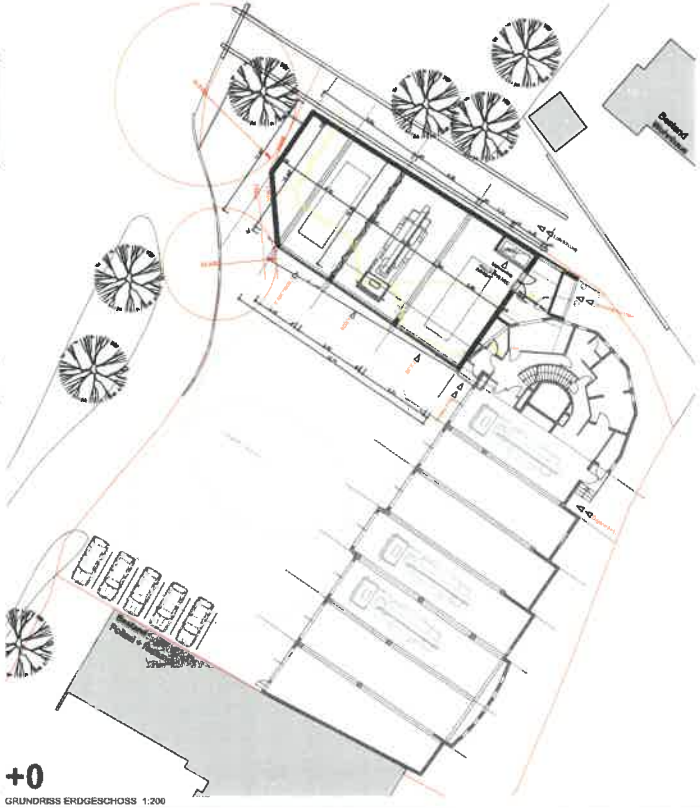

+0

GRUNDRISS ERDGESCHOSS 1:200

+1

GRUNDRISS OBERGESCHOSS 1:200

KONZEPTANSICHT STRASSENSEITE 1:200